



Interkommunaler Vertrag

zwischen

der politischen Gemeinde Dietlikon
und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen

betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen
durch die Sportanlagen Faisswiesen AG

Präambel

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben am 19.3.2009 gemeinsam die Sportanlagen Anlagen Faisswiesen AG, mit Sitz in Dietlikon, gegründet, welche im Auftrag der beiden Gemeinden das Hallen- und Freibad Faisswiesen seit dem 1.1.2009 betreibt. Der seit 1971 bestehende Zweckverband Schwimm- und Sportanlagen Dietlikon-Wangen wurde per 31.12.2008 aufgelöst (RRB 365/2010 vom 17.3.2010).

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen wollen das Hallen- und Freibad Faisswiesen weiterhin zusammen betreiben. Sie schaffen gemeinsam die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen Betrieb des Hallen- und Freibades. Sie sind offen für eine partnerschaftliche regionale Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen wird durch den vorliegenden Interkommunalen Vertrag auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, wie es die §§ 75 ff. des am 1.1.2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes vom 20.4.2015 (LS 131.1) vorschreiben.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Interkommunale Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen beim Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die im Jahr 2009 gemeinsam errichtete Sportanlagen Faisswiesen AG.

Die Vorschriften dieses Interkommunalen Vertrags gehen sämtlichen zwischen den Gemeinderäten der beiden Trägergemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Sportanlagen Faisswiesen AG vor.

2. Trägergemeinden der Aktiengesellschaft, Beteiligung am Aktienkapital und Umfang der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

2.1. Trägergemeinden

Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen bilden die Trägergemeinden der Sportanlagen Faisswiesen AG. Gemäss den Statuten vom 19.3.2009 der Sportanlagen Faisswiesen AG beträgt das Aktienkapital Fr. 500'000, welches von den beiden Trägergemeinden je zur Hälfte gezeichnet wurde.

Die Trägergemeinden sind verpflichtet, gestützt auf den Interkommunalen Vertrag, die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit an der Sportanlagen Faisswiesen AG zu halten. Eine Trägergemeinde darf höchstens 15 % ihres Aktienanteils an der Sportanlagen Faisswiesen AG an private Dritte verkaufen.

Interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG

Die Trägergemeinden können gemeinsam und nach Massgabe je der Zuständigkeitsvorschriften in den Gemeindeordnungen zu den Ausgabenkompetenzen eine Erhöhung des Aktienkapitals der Sportanlagen Faisswiesen AG beschliessen. Das erhöhte Aktienkapital ist unter Vorbehalt der Bezugsrechte privater Aktionäre gemäss vorstehendem Absatz je zur Hälfte von den Trägergemeinden zu zeichnen.

2.2. Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Die Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden betreffend die Sportanlagen Faisswiesen AG bezweckt den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen sowie von sport- und branchenverwandten Betrieben und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Zweck der Sportanlagen Faisswiesen AG stehen, durch eine gemeinsam gehaltene Aktiengesellschaft gemäss den Art. 620 ff. Obligationenrecht. Die Aktiengesellschaft wird als Sportanlagen Faisswiesen AG firmiert.

In den Statuten der Aktiengesellschaft wird der Gesellschaftszweck im Rahmen von Ziff. 2.2. Abs. 1 näher umschrieben, wobei nur Tätigkeiten zulässig sind, welche einen Zusammenhang mit dem Hauptzweck der Zusammenarbeit der beiden Trägergemeinden aufweisen und geeignet sind, diesen zu fördern.

In den Statuten der Aktiengesellschaft muss den Gemeinderäten der Trägergemeinden in Anwendung von Art. 762 Obligationenrecht das Recht eingeräumt werden, je ein Mitglied des Verwaltungsrats der Sportanlagen Faisswiesen AG abzuordnen. Im Übrigen berücksichtigen die Trägergemeinden bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte in der Generalversammlung insbesondere was folgt:

- Wahlkriterien für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sportanlagen Faisswiesen AG sind betriebswirtschaftliche bzw. unternehmerische und branchenspezifische Fachkompetenz, Führungserfahrung und Verständnis für den Service Public.
- Die Beschlussfassung über die Genehmigung eines Bilanzgewinns (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 Obligationenrecht) ist auf eine langfristige Substanzerhaltung und eigenständige Finanzkraft der Sportanlagen Faisswiesen AG auszurichten. Von der Ausschüttung von Dividenden ist abzusehen.

3. Beteiligung weiterer Gemeinden

Die Beteiligung von weiteren politischen Gemeinden an der Sportanlagen Faisswiesen AG setzt die Änderung dieses Interkommunalen Vertrages, insbesondere der Bestimmungen über die Höhe und die Beteiligung am Aktienkapital der Sportanlagen Faisswiesen AG, die Aufgabenfinanzierung sowie die Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung voraus.

Eine solche Änderung des Interkommunalen Vertrages bedarf der Zustimmung der Trägergemeinden je an der Urne nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindegesetzes.

4. Aufgabenfinanzierung

4.1. Grundsätze

Die Sportanlagen Faisswiesen AG führt die Anlagen als Dienstleistungsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Leistungsumfang für die Aufgaben und das Angebot, welcher im öffentlichen Interesse der Bevölkerung der Trägergemeinden nicht kostendeckend an die Benützerinnen und Benützer verrechnet werden kann, wird durch jährliche Betriebskostenbeiträge der Trägergemeinden gemäss Ziffer 4.2 Absatz 1 finanziert. Die Kosten für diese Kernnutzung der Anlagen als Hallen- und Freibad sind von der Sportanlagen Faisswiesen AG in einer Kosten- bzw. Spartenrechnung auszuweisen.

Interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG

Weitere bzw. zusätzliche Dienstleistungen, welche den Benutzerinnen und Benutzern des Hallen- und Freibadbetriebs bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages von der Sportanlagen Faisswiesen AG angeboten wurden (Nebennutzungen wie namentlich Wellness-Angebote, Restaurationsbetrieb etc.), sind insgesamt mindestens kostendeckend zu erbringen; diese Dienstleistungen dürfen nicht mit den jährlichen Betriebskostenbeiträgen finanziert werden. Bei der Berechnung der Kostendeckung werden bei den bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bestehenden Angeboten die ohnehin anfallenden Kosten/ Fixkosten (z.B. für das Gebäude, Energie, betriebsnotwendiges Personal usw.) nicht berücksichtigt. Zukünftige Angebote müssen vollumfänglich eigenfinanziert sein.

4.2. Betriebskostenbeiträge

Die beiden Trägergemeinden leisten ab Inkrafttreten dieses Interkommunalen Vertrags einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten der Sportanlagen Faisswiesen AG in der Höhe von maximal Fr. 1'939'000.-. In der Planung für die Berechnung des Betriebskostenbeitrages sind Investitionen von total Fr. 6'372'000.- (Sanierung Hallenbaddecke Fr. 633'000.-, Anpassung Pelletheizung Fr. 276'000.- und Freibadsanierung Fr. 5'463'000.-) berücksichtigt. Der definitive Betriebskostenbeitrag wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten aufgrund der effektiven Investitionen berechnet und durch die Gemeinderäte festgelegt. Der Maximalbetrag von Fr. 1'939'000.- gilt dabei als Obergrenze.

Im Übrigen bedarf jede Änderung des Betriebskostenbeitrages einer Änderung des Interkommunalen Vertrages. Eine solche Vertragsänderung muss durch Urnenabstimmung in beiden Trägergemeinden genehmigt werden.

4.3. Aufteilung der Beiträge unter den beiden Trägergemeinden

Die jährlichen Betriebskosten- und insbesondere die darin enthaltenen Amortisationsbeiträge werden wie folgt auf die beiden Trägergemeinden aufgeteilt:

- 1/5 Steuerkraft Dietlikon und Wangen-Brüttisellen
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Wangen-Brüttisellen (ganze Gemeinde)
- 1/5 Einwohner Dietlikon und Brüttisellen (ohne Ortsteil Wangen)
- 1/5 Standort (Gewichtung: 60 % Dietlikon, 40 % Wangen-Brüttisellen)
- 1/5 Eintritte aus Dietlikon und Wangen-Brüttisellen (ganze Gemeinde)

Die Details zur Erhebung der Eintritte werden durch die Gemeinderäte in der Leistungsvereinbarung mit der Sportanlagen Faisswiesen AG geregelt.

Die Kostenaufteilung wird durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden jährlich bis spätestens 30.6. für das Folgejahr festgelegt. Massgebend für die Berechnung der Beiträge sind die Werte per Ende des Vorjahres (Beispiel: Kostenaufteilung für 2021 basiert auf den Zahlen/Werten per 31.12.2019). Die Endbeträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze 1000 Franken gerundet.

4.4. Finanzierung mit Fremdkapital

Beabsichtigt die Sportanlagen Faisswiesen AG für ihre Aufgabenerfüllung die Aufnahme von Fremdkapital, so hat sie dazu neben Offerten von Dritten auch die Trägergemeinden um eine Darlehensgewährung zu ersuchen. Die Gemeinderäte der Trägergemeinden sind in diesem Fall berechtigt, der Sportanlagen Faisswiesen AG je einzeln oder gemeinsam rückzahlbare Darlehen bis zum Maximalbetrag von Fr. 6'000'000.- pro Trägergemeinde (total somit Fr. 12'000'000.-) zu gewähren. In diesem Betrag sind die bereits gewährten Bürgschaften im Umfang von je Fr. 3'000'000.- (total somit Fr. 6'000'000.-) enthalten. Anstelle von Darlehen können die Gemeinderäte im selben Umfang auch Bürgschaften zugunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG eingehen. Für Darlehen oder Bürgschaften, welche insgesamt den Betrag von Fr. 6'000'000.- pro Trägergemeinde übersteigen, sind die Gemeindeversammlungen zuständig.

Bei der Darlehensgewährung an die Sportanlagen Faisswiesen AG hat jede Trägergemeinde das Recht, diese Darlehensgewährung von einer Solidarbürgschaft der anderen Trägergemeinde abhängig zu machen.

Interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG

Bieten die Trägergemeinden günstigere Konditionen an als Dritte und wird das Fremdkapital von der Sportanlagen Faisswiesen AG gleichwohl bei Dritten aufgenommen, so werden die daraus resultierenden Mehrkosten der Fremdkapitalfinanzierung von den Betriebskostenbeiträgen gemäss Ziffern 4.2 f. dieses Vertrags in Abzug gebracht.

5. Verlängerung Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden sind berechtigt, den mit der Sportanlagen Faisswiesen AG am 24.11.2009 abgeschlossenen Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend:

1. Übertragbares Baurecht für Hallen- und Freibadanlage bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 5000, GB-Blatt 1907, Gemeinde Dietlikon zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG
2. Beschränkt übertragbares und ausschliessliches Benützungsrecht (Freibadanlage) bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 7141, GB-Blatt 1288, Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG
3. Beschränkt übertragbares und ausschliessliches Benützungsrecht (Freibadanlage) bis 30.9.2040 zu Lasten Kataster Nr. 7130, GB-Blatt 2454, und Kataster Nr. 7143, GB-Blatt 5382, Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu Gunsten der Sportanlagen Faisswiesen AG

mit übereinstimmendem Beschluss um maximal 20 Jahre, das heisst bis längstens 30.9.2060, zu verlängern. Für eine weitergehende Verlängerung oder andere Anpassungen des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages, die diesem Interkommunalen Vertrag und insbesondere der Bestimmung über die Aufgabenerfüllung in Ziff. 2.2. nicht zuwiderlaufen, sind die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zuständig.

6. Leistungsvereinbarung

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden schliessen mit der Sportanlagen Faisswiesen AG eine Leistungsvereinbarung ab. Darin wird das Leistungsangebot der Sportanlagen Faisswiesen AG zugunsten der Bevölkerung der Trägergemeinden näher festgelegt.

Das Leistungsangebot der Sportanlagen Faisswiesen AG ist am Interesse der Bevölkerung der Trägergemeinden auszurichten; dabei ist insbesondere das Sport-, Freizeit- und Erholungsbedürfnis der unterschiedlichen Alters- und Interessengruppen (Kinder, Jugendliche, Familien, ältere Personen) zu berücksichtigen.

7. Aufsicht

Die Sportanlagen Faisswiesen AG untersteht der Aufsicht der beiden Trägergemeinden. Zu diesem Zweck errichten die Trägergemeinden ein gemeinsames Aufsichtsorgan im Sinne von § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz. Dieses setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der beiden Gemeinderäte sowie zwei weiteren, sogenannt freien Mitgliedern zusammen, welche nicht zugleich Einsitz im Verwaltungsrat der Sportanlagen Faisswiesen AG nehmen dürfen. Bei der Wahl je eines freien Mitglieds achtet jeder der beiden Gemeinderäte darauf, dass die Kompetenzen "Finanzen" und "Recht" im Aufsichtsorgan vertreten sind.

Den Vorsitz hat die Vertreterin oder der Vertreter eines Gemeinderates. Nach zwei Jahren geht der Vorsitz an die Gemeinderätin oder den Gemeinderat der anderen Trägergemeinde über. Dem oder der Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Im Übrigen konstituiert sich das gemeinsame Aufsichtsorgan unter der Leitung eines durch den Gemeinderat Dietlikon aus seiner Mitte bezeichneten Gemeinderatsmitglieds, das nicht gleichzeitig dem Aufsichtsorgan angehören darf, selbst.

Die Sportanlagen Faisswiesen AG bringt dem Aufsichtsorgan Folgendes zur Kenntnis:

- Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung, Zusammenfassung von Umfragen und Kontrollberichten)
- Kosten- bzw. Spartenrechnung
- Bericht zu Ersatzinvestitionen und Unterhaltsarbeiten
- Wesentliche Betriebs- und Leistungskennzahlen
- Anteile der Besucherinnen und Besucher nach Wohnsitz
- Budget und Planung (Projekte, Aktionen etc.)

8. Beendigung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

8.1. Auflösung der Sportanlagen Faisswiesen AG

Die Auflösung der Sportanlagen Faisswiesen AG bedarf der Zustimmung beider Trägergemeinden durch Urnenabstimmung. Liegt ein solcher Auflösungsbeschluss vor, wird die Sportanlagen Faisswiesen AG nach Massgabe der aktienrechtlichen Vorschriften liquidiert und die bestehenden Anlagen unter Vorbehalt von Absatz 2 zurückgebaut.

Die Verteilung des Erlöses der Liquidation und der Rückbaukosten unter die beiden Trägergemeinden erfolgt aufgrund der Verteilschlüssel der letzten 10 Jahre (Durchschnitt) gemäss Ziffer 4.3 dieses Interkommunalen Vertrages.

Gemäss Abschnitt VII des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen (als Baurechtsgeberinnen) sowie der Sportanlagen Faisswiesen AG (als Baurechtsnehmerin) gehen beim ordentlichen Heimfall nach Ablauf der Baurechtsdauer alle Bauten und Anlagen unentgeltlich an die jeweilige Eigentümerin des baurechtsbelasteten Grundstückes über. Die Eigentümerin des jeweils baurechtsbelasteten Grundstückes entschädigt die andere Trägergemeinde für die mit den Betriebsbeiträgen erstellten Bauten und Anlagen aufgrund der Verteilschlüssel der letzten 10 Jahre (Durchschnitt) gemäss Ziffer 4.3 dieses Interkommunalen Vertrages für den effektiven Anlagerestwert (Verkehrswert). Allfällige Rückbaukosten für bestehende Bauten und Anlagen sind in Abzug zu bringen.

8.2. Einseitige Kündigung durch eine Trägergemeinde

Mittels Urnenabstimmung kann eine Trägergemeinde diesen Interkommunalen Vertrag unter Wahrung einer 4-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Fall einer solchen einseitigen Kündigung durch eine Trägergemeinde entscheidet die andere Trägergemeinde mittels Urnenabstimmung, ob sie den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen in Form der Ausgliederung auf die Sportanlagen Faisswiesen AG weiterführen will (Ausgliederungserlass).

Entscheidet die andere Trägergemeinde, den Betrieb nicht alleine weiterzuführen, bewirkt dies die Aufhebung des Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrages vom 24.11.2009 sowie die Liquidation der Sportanlagen Faisswiesen AG. Ziff. 8.1. Abs. 3 gilt entsprechend.

Entscheidet die andere Trägergemeinde, den Betrieb weiterzuführen, übernimmt sie die Aktien der kündigenden Trägergemeinde. Die Entschädigung für die Aktienübernahme wird nach dem inneren Wert der Aktien bemessen. Ein negativer Wert ist durch die austretende Trägergemeinde auszugleichen.

9. Konfliktregelung

Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

Von einem Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

10. Inkrafttreten

Dieser Interkommunale Vertrag tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen rückwirkend auf den 1.1.2021 in Kraft.

Der Interkommunale Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

Mit dem Inkrafttreten dieses Interkommunalen Vertrages werden die Ausgabenbeschlüsse der Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen vom 8.2.2009 zur Leistung eines jährlichen wiederkehrenden Betriebskostenbeitrags an die Sportanlagen Faisswiesen AG aufgehoben.

Interkommunaler Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Dietlikon und der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG

Genehmigungen

Genehmigt durch Urnenabstimmung vom 13.6.2021

- Politische Gemeinde Dietlikon (2'207 Ja- und 333 Nein-Stimmen)
- Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen (1'724 Ja- und 655 Nein-Stimmen)

Namens der politischen Gemeinde Dietlikon



Edith Zuber
Gemeindepräsidentin



Martin Keller
Gemeindeschreiber

Namens der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin



Heidi Duttweiler
Gemeindeschreiberin

Durch den Regierungsrat am 25. Aug. 2021 mit Beschluss Nr. 851 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. August 2021

851. Gemeindewesen (Interkommunaler Vertrag, Sportanlagen Faisswiesen AG)

1. Nach § 75 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine juristische Person des Privatrechts und insbesondere eine Aktiengesellschaft zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Vereinbarung auf ihre Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel der interkommunalen Vereinbarung werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben am 19. März 2009 gemeinsam die Sportanlagen Faisswiesen AG mit Sitz in Dietlikon gegründet, die im Auftrag der beiden Gemeinden das Hallen- und Freibad Faisswiesen seit dem 1. Januar 2009 betreibt. Der seit 1971 bestehende Zweckverband Schwimm- und Sportanlagen Dietlikon-Wangen wurde per 31. Dezember 2008 aufgelöst (RRB Nr. 365/2010). Die Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen wollen das Hallen- und Freibad Faisswiesen weiterhin zusammen betreiben. Die beiden Gemeinden sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit für den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen auf eine rechtsgenügende öffentlich-rechtliche Grundlage in Form eines interkommunalen Vertrags gemäss § 76 GG zu stellen. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Dietlikon und Wangen-Brüttisellen haben dem «Interkommunaler Vertrag betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» an den Urnenabstimmungen vom 13. Juni 2021 zugestimmt. Der Bezirksrat Bülach und der Bezirksrat Uster haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Der «Interkommunaler Vertrag betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Gemeinden, die der Aktiengesellschaft übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Aktionärsgemeinden über die Aktiengesellschaft. Damit enthält die interkommunale Vereinbarung alle wesentlichen Regelungsgegenstände als öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für die Sportanlagen Faisswiesen AG, welche die beiden Gemeinden als Rechtsträger für die gemeinsame Aufgabe des Betriebs des Hallen- und Freibades Faisswiesen eingesetzt haben.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Der «Interkommunale Vertrag betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» sieht in Ziff. 10 Abs. 1 vor, dass er rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten des Interkommunalen Vertrags, eine rückwirkende Inkraftsetzung ist aber möglich (vgl. RRB Nrn. 126/2019 und 31/2018). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung des «Interkommunalen Vertrags betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» auf den 1. Januar 2021 sprechen.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen des «Interkommunalen Vertrags betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der «Interkommunale Vertrag betreffend den Betrieb des Hallen- und Freibades Faisswiesen durch die Sportanlagen Faisswiesen AG» wird im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, Postfach 182, 8305 Dietlikon,
 - Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen,
- den Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach,
- den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli